

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes (gilt nur für Feuerwerk Klasse II)

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Ordnungsamt
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Tel.: 035796-946-0
Fax.: 035796-94667
E-Mail: verwaltung@am-klosterwasser.de

Ich/Wir beantrage/n eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie II verwendet.

Anlass des Feuerwerkes:

Datum der Veranstaltung:

Abbrenn-Ort:

Abbrenn-Zeit:

Antragsteller / Verantwortlicher für das Feuerwerk:

Name, Vorname ggf. Organisation:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Telefonnummer:

Bezeichnung d. Vereins bzw. des Unternehmens als Veranstalter:

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Nachgewiesen am:

ggf. Name d. Versicherung:

Grundstückseigentümer bzw. -pächter

Name, Vorname (evtl. Organisation / Einrichtung):

Tel.-Nr.:

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers:

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für den Antragsteller

Die verantwortliche Person muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mögliche Personen- und Sachschäden abdeckt, die aus dem Abbrennen des Feuerwerkes begründet sind. Das Bestehen der **Haftpflichtversicherung** ist nachzuweisen.

Nutzungsrechte über Gebäude und Anlagen sind mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Die erteilte **Erlaubnis des Eigentümers der Fläche**, auf der das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist nachzuweisen.

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten ist vor Genehmigungserteilung die **Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde**, einzuholen.

Die Untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, aufgrund einer geänderten Sachlage an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten in der Nähe des Veranstaltungsortes auch nach Genehmigungserteilung weitere Auflagen zu erteilen, erteilte Auflagen abzuändern bzw. das Abbrennen des Feuerwerkes zu untersagen.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper erworben und verwendet werden (= Feuerwerkskörper die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) geprüft wurden und entsprechend gekennzeichnet sind (**BAM-Zulassungszeichen**)).

Es dürfen **keine** pyrotechnischen Gegenstände mit **Knall- oder Pfeifsatz** (z.B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) erworben und verwendet werden.

Restbestände, beispielsweise von Silvester, dürfen **nicht** abgebrannt werden. Die Beschaffung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 für das Feuerwerk darf erst mit der erteilten Genehmigung erfolgen.

Gilt am Tage der beabsichtigten Durchführung des Feuerwerkes die **Waldbrandgefahrenstufe 3** (mittlere Gefahr), 4 (hohe Gefahr) oder 5 (sehr hohe Gefahr) ist das Abbrennen eines Feuerwerkes nicht zulässig.

Gemäß § 7 PolVO (Polzeiverordnung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 05. September 2023) ist die **Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** geschützt. Das Abbrennen des Feuerwerkes ist grundsätzlich spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.

In Einzelfällen kann das Abbrennen von Feuerwerken auch bis 23:00 Uhr genehmigt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Verwaltungsverbandes. Sollte die Ausnahmegenehmigung bis 23:00 Uhr erteilt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verkürzung der Nachtruhe erforderlich. Dafür fallen zusätzlich Kosten an.

Je nach Veranstaltungsort sind die Abstände zum Wald gemäß **§ 15 Sächsisches Waldgesetz** zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter einem **Widerrufsvorbehalt** und mit **Nebenbestimmungen** (z.B. Auflagen) erteilt.

Die Kosten für die Ausnahmegenehmigung betragen mindestens **60,00 €**.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers